

18/SN-253/ME  
von 3

## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax: (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Eilt sehr!Telefax:

*St. Klammern*

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	GE/19. PZ
Datum: 18. NOV. 1992	
Verteilung: 18. Nov. 1992 <i>blau</i>	

**Zahl**

0/1-13/462-1992

**Chienseehof****(0662) 8042****Datum****Nebenstelle 2982**

16.11.1992

Dr. Margon

**Betreff**

Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz 1967 (EWR-Anpassungs-Novelle); ergänzende Stellungnahme zur ha. Zl. 0/1-13/461-1992 vom 9.11.1992

**Bzg.:** Zl. 124-115/112-I/2-92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung in Ergänzung zum ha. Schreiben Zl. 0/1-13/461-1992 vom 9.11.1992 folgende Stellungnahme bekannt:

Brückenbautechnische Bemerkungen zu den Z. 1 und 2:

Die Belastungsnorm für Straßenbrücken ÖNORM B 4002, Ausgabe 1970, sieht, falls die Fahrbahn nicht unter bestimmten Auflagen wie Alleingang oder Brückenmitte befahren wird, für die höchste Brückenklasse I eine Maximalbelastung von 15 t pro Einzelfahrzeug und Fahrstreifen vor. Für die restlichen Verkehrsflächen ist eine gleichmäßige Lastenverteilung von 5 kN/m<sup>2</sup> vorgesehen. Die Tragfähigkeit des Brückenbauwerkes wird nicht nur von der Größe der Last (Gesamtgewicht) oder von der Last der Einzelachsen oder Achspare, sondern vor allem von der Intensität der Last (Lastkonzentration pro Flächeneinheit) beeinflusst. Insbesondere die neu berücksichtigten 4-achsigen Einzelfahrzeuge mit max. 32 t Gesamtgewicht lassen eine hohe Lastintensität erwarten. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist theoretisch ein Lastbild mit

- 2 -

Achslasten von 4 x 8 t und Achsabständen von 3 x 1,00 m zulässig. Bereits jetzt entstehen auf Grund der derzeit zulässigen Fahrzeughöchstlasten Lastfälle, die die in der Belastungsnorm angegebenen Regellasten überschreiten (z.B. LKW-Stau) und zu einer Verminderung der erforderlichen Tragsicherheit führen können. Wird darüber hinaus die zulässige Lastintensität für Einzelfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen weiter erhöht, ohne daß bestimmte Auflagen zum Befahren der Objekte vorgeschrieben werden können, führt dies zu nicht mehr verantwortbaren Sicherheitsverhältnissen. Die Anhebung der Gewichtsgrenzen auf EG-Niveau kann daher nicht befürwortet werden, es sei denn, daß auch bestimmte Grenzwerte für die Lastkonzentration festgelegt werden (z.B. Mindestlänge der 32 t Fahrzeuge von 11 m).

Werden die Gewichtsgrenzen der Fahrzeuge auf EG-Niveau angehoben, müßte konsequenterweise auch eine Adaptierung der Belastungsvorschriften für Brücken erfolgen. Die Anhebung der zulässigen Belastbarkeit bei Brückenneubauten ist eine langjährige Forderung der Straßenverwaltungen. Die Bundesrepublik Deutschland sieht wesentlich höhere Lastannahmen für die Bemessung der Brücken (DIN 1072-Brückensklasse 60/30 und STANAG 2021-Militärlasten) vor als Österreich. Dies bedeutet, daß bei gleichartiger Verkehrsbelastung in Österreich für Objekte neueren Datums ein wesentlich geringeres Sicherheitsniveau gegeben ist als in anderen EWR-Staaten.

Die Anhebung des Gesamtgewichtes von Einzelfahrzeugen von bisher 22 t auf 32 t führt weiters im niederrangigen Straßennetz (z.B. Gemeindestraßen) zu einer Vielzahl von neuen Verkehrslastbeschränkungen, da ein Großteil der Brückenobjekte zwar für die Belastung mit 22 t-Fahrzeugen, nicht jedoch für Fahrzeuge mit 32 t Gesamtgewicht ausgerichtet ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die geplante Anhebung der Gewichtsgrenzen brückenbautechnisch nur dann ohne Einwand bleiben kann, wenn

1. gleichzeitig bestimmte, den in Österreich vorgegebenen Belastungsvorschriften für Straßenbrücken Rechnung tragende Grenz-

- 3 -

werte für die Lastkonzentration der Fahrzeuge festgelegt werden und

2. die Berechnungsvorschriften für Brückenobjekte durch einheitliche europäische Vorschriften ersetzt oder diesen zumindest angepaßt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor